

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN VEREINSSPORT

IM SPORT GILT DIE 2G- REGEL:

- **Vorsicht, Verantwortung und Vertrauen** sind die Voraussetzungen für unseren Sportbetrieb.

Für den Sport in Innenräumen gilt die 2-G-Regel (siehe § 3 Satz 1 oder 2):

Das sind Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Beim Betreten des Trainingsraums muss dem/der Trainer/in unaufgefordert ein Negativ-Nachweis (geimpft, genesen) vorgelegt werden. Die Nachweispflicht gilt für alle ab 6 Jahren*.

Geimpft: vollständiger Impfschutz ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Genesen: Genesenen-Nachweis nach § 2 Nr. 5 Co-SchuV

*Für 6jährige, die noch nicht zur Schule gehen, entfällt die Nachweispflicht. Schüler/innen legen ihr Testheft der Schule vor. Dies gilt auch zwischen den Testtagen.

- **Keine Teilnahme am Sport mit Krankheitssymptomen – ohne Ausnahme!**
- **Distanzregeln einhalten – Körperkontakt vermeiden.** Auf Kontakte wie z.B. Begrüßungsrituale muss verzichtet werden.
- Beim Betreten der Sportstätten und in allen Vereinsräumen gelten **Maskenpflicht** und die **Abstandsregeln** (mindestens 1,5 m). Beim Sport darf die Maske abgenommen werden.
- In **Duschen und Umkleiden** muss ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
Ausnahme: geschlossene Gruppen/Teams, die gemeinsam Sport treiben und die Dusche/Umkleide für sich alleine nutzen.
- Vor und nach dem Sport gründlich die **Hände waschen und möglichst desinfizieren.**
- Zwischen den Sportstunden wird eine Pause zum Lüften eingeplant.
- Zur **Nachverfolgung** im Falle einer Infektion müssen dem Verein aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Bei jedem Training werden Teilnehmerlisten geführt.
- Bei **Nichteinhaltung der Regeln** ist der/die Betreffende durch den/die Trainer/in vom Sportbetrieb auszuschließen.